

Zwischen

Der Studierendenschaft der RWTH Aachen, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), wiederum vertreten durch die Vorsitzende, Svenja Borgmann, und die Referentin Soziales, Celine Leonartz
Pontwall 3, 52062 Aachen,

– nachfolgend „AStA der RWTH“

und

Nightline Aachen e.V.
c/o AStA der RWTH Aachen, Pontwall 3, 52062 Aachen

– nachfolgend „Nightline“

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die finanzielle Förderung der Nightline zur Sicherstellung des Betriebs eines studentischen Zuhörtelefons.

§ 3 Institutionelle Förderung

- (1) Die Studierendenschaft unterstützt die Nightline nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen mit einem festen Betrag pro eingeschriebenem Studierenden.
- (2) Der Beitrag ist der Beitragsordnung in der aktuellen Fassung zu entnehmen und wird semesterweise durch die Studierendenschaft zugewiesen.

§ 4 Allgemeine Pflichten und Rechte

- (1) Die Nightline legt zu Beginn eines jeden Semesters dem Studierendenparlament einen Bericht über für die Studierendenschaft relevante Themen und die bei der Nightline angedachte Weiterentwicklung vor.
- (2) Die Berichte müssen bis spätestens drei Tage vor der Sitzung des Studierendenparlaments beim Präsidium des Studierendenparlaments vorliegen.

§ 5 Vereinsmitgliederbeitrag

Sofern die Nightline Vereinsmitgliedsbeiträge erhebt, dürfen die Beiträge für Studierende nicht höher sein als für nichtstudierende Vereinsmitglieder.

§ 6 Vereinsbezogene Pflichten und Rechte

Die zugewiesene Förderung darf nur in begründeten Ausnahmen zur Rücklagenbildung des Vereins verwendet werden. Begründete Ausnahmen sind insbesondere das Bilden von Erneuerungsrücklagen. Die Begründung bedarf der Schriftform und muss vom AStA der RWTH vor Bildung der Rücklagen vorliegen. Die Rücklagen dürfen erst nach der Genehmigung des Referats mit dem Aufgabenbereich Finanzen gebildet werden.

§ 7 Finanzen

- (1) Zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist die Nightline verpflichtet, jederzeit eine uneingeschränkte Einsicht in alle Kassen- und Finanzunterlagen durch den AStA der RWTH zu ermöglichen.

- (2) Der AStA der RWTH prüft die Kasse der Nightline mindestens einmal jährlich. In der Regel soll die Prüfung zum Wechsel des Haushaltsjahres des Vereins stattfinden. Bei einem frühzeitigen Ausscheiden eines Kassensführenden kann die Kassenprüfung innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden angesetzt werden.
- (3) Es muss ein Haushaltsplan nach der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH erstellt und dem AStA vorgelegt werden. Dieser hat zwei Wochen (14 Tage) Zeit, ihn zu prüfen, bevor dieser in Kraft treten darf. Die weiteren Regelungen der Finanzordnung der Studierendenschaft gelten sofern anwendbar.
- (4) Der AStA der RWTH kann nur dann den Haushaltsplan ablehnen, wenn formale oder rechtliche Fehler bestehen.
- (5) Das Rechnungsergebnis muss dem AStA der RWTH binnen vier Wochen (28 Tage) nach dem Ende des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Dieser hat zwei Wochen (14 Tage) Zeit, ihn zu prüfen, bevor er durch die Nightline veröffentlicht werden darf.
- (6) Ab einer angestrebten Ausgabe in einer Höhe von mehr als 1.000,00 € muss eine Genehmigung durch das Referat mit dem Geschäftsbereich Finanzen des AStA der RWTH vor der Ausgabe erfolgen.
- (7) Für Verpflegung, die aus Studierendenschaftsmitteln gezahlt wird, ist eine Liste der verpflegten Personen gemäß den Regelungen der Finanzordnung anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 8 Kassenführung

Zur Kassenführung gelten die Regelungen der Finanzordnung sofern anwendbar. Das meint insbesondere:

- (1) Die Nightline bestellt zwei Kassensführende.
- (2) Die Kassenführung kann einzeln zusammen mit einem Mitglied des Vorstands die Geschäftsführung des Vereins ausüben.
- (3) Die Nightline macht die Wahl- und Abwahl von Kassensführenden dem AStA der RWTH stets unverzüglich bekannt.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung haben die Kassensführenden Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.
- (5) Den Kassensführenden wird ein Vetorecht bei finanzwirksamen Beschlüssen eingeräumt. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Verbote aus vertragsrechtlichen Kooperationen.

§ 5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Beginn des auf die Unterzeichnung durch die Vertragspartner folgenden Semesters in Kraft und wird unbestimmte geschlossen.

§ 6 Kündigung

Eine Kündigung der hier getroffenen Vereinbarung ist semesterweise unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten möglich.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 8 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§ 9 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Aachen, den

Für den AStA der RWTH:

Svenja Borgmann ,
Vorsitzende

Celine Leonartz
Referentin für Soziales

Für die Nightline

N.N.
1. Vorsitzende/r

N.N.
1. Finanzer/in